

# **POLIZEIVERORDNUNG**

als Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der mit der Gemeinde Kirnitzschtal bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen Lärmbelästigung, umweltschädlichen Verhalten, öffentliche Beeinträchtigung, zum Schutz öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen, der Bekämpfung von Ratten sowie über das Anbringen von Hausnummern.

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. September 1999 (Sächs.GVBl. S 446) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in der Sitzung vom 15.12.1999 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Sebnitz mit der Gemeinde Kirnitzschtal am 19. Dezember 2000 folgende Polizeiverordnung erlassen:

## **I. Allgemeine Regelungen**

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

## **II Schutz gegen Lärmbelästigung**

§ 2 Schutz der Nachtruhe

§ 3 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

§ 4 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

§ 5 Lärm durch Fahrzeuge

§ 6 Benutzung von Spielstätten

§ 7 Haus- und Gartenarbeit

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern

## **III. Umweltschädliches Verhalten**

§ 9 Waschen von Fahrzeugen

§ 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 12 Tierhaltung

§ 13 Katzen- und Taubenfütterungsverbot

## **IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**

§ 14 Stadtreicherei und öffentliche Belästigung

§ 15 Belästigungen durch Ausdünstungen u.ä.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

## **V. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

§ 17 Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

## **V. Bekämpfung von Ratten**

§ 18 Anzeige und Bekämpfungspflicht

## **VII. Hausnummern**

§ 19 Anbringen von Hausnummern

## **VIII. Schlussbestimmungen**

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 23 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffbestimmungen**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Sebnitz und der Gemeinde Kirnitzschtal. Ortpolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Große Kreisstadt Sebnitz.
- (2) Öffentliche Straßen in Sinne dieser Polizeiverordnung sind Straßen, einschließlich Gehwege, sowie Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen in Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, welche der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sportplätze und Friedhöfe sowie Anlagen von Freibädern.

## **II. Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 2**

#### **Schutz der Nachtruhe**

Es ist untersagt, in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.

### **§ 3**

#### **Benutzen von akustischen Geräten und Musikinstrumenten**

Akustische Geräte und Musikinstrumente sind nur so zu benutzen, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern, Außentüren, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

### **§ 4**

#### **Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten**

Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb in Zusammenhang gebauter Gebiete oder in Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

## **§ 5 Lärm durch Fahrzeuge**

Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind auch außerhalb der öffentlich Verkehrsflächen unnötiger Lärm oder vermeidbare Abgasbelastigungen verboten.

Es ist insbesondere verboten:

1. Die Kraftfahrzeuge unnötig laufen zu lassen oder hochzutouren
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut und unnötig oft zu schließen
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen
4. unnötige Schallzeichen (Hupen) abzugeben bzw. diese als Rufzeichen zu benutzen
5. Krafträder und Mofas in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.

## **§ 6 Benutzung von Spielstätten**

Spielgeräte öffentliche zugänglicher Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr nur in der Weise benutzt werden, dass keine Lärmbelästigung entstehen.

## **§ 7 Haus und Gartenarbeiten**

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Samstagen zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht durchgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende, die Ruhe anderer störende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere:

- der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, Motorsensen
- das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen und Ähnlichem.

## **§ 8 Benutzen von Wertstoffcontainern**

- (1) Das Einwerfen von Flaschen und Gläsern in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainern zu stellen.

### **III. Umweltschädliches Verhalten**

#### **§ 9**

##### **Waschen von Fahrzeugen**

- (1) das Waschen von Fahrzeugen ist nur außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gestattet, wenn klares Wasser oder biologisch abbaubare Zusätze verwendet werden und wenn das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.
- (2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

#### **§ 10**

##### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen in Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das mit der Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgende Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür von der Ortspolizeibehörde zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 11**

##### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### **§ 12**

##### **Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Von öffentlich zugängigen Kinderspiel- und Sportplätzen sind Hunde fernzuhalten.
- (4) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in Sinne des § 1 sind Hunde kurz anzuleinen, zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (5) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in Sinne des § 1 ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammeln von Geld und Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (6) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in Sinn des § 1 ist abgelegter Tierkot unverzüglich vom Tierhalter oder- führer zu beseitigen.

**§ 13**  
**Katzen- und Taubenfütterungsverbot**

Verwilderte Katzen, Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen weder auf öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 noch an anderen Orten gefüttert werden.

**IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**

**§ 14**  
**Stadtstreicherei und öffentliche Belästigung**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 ist es untersagt:

- a) zu lagern oder zu nächtigen
- b) zu betteln,
- c) die Notdurft zu verrichten,
- d) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern.

**§ 15**  
**Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

**§ 16**  
**Abbrennen offener Feuer**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich, soweit kein Erlaubnis nach höherrangigem Recht (z.B. Pflanzenabfallverordnung) vorliegt. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenen naturbelassenem Holz in gefestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Griffgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

**V: Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

**§ 17**  
**Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

Es ist untersagt:

1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu sowie über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang zu benutzen;
2. Jede Form von Verunreinigungen, Beschädigungen oder Entnahme von Bestandteilen,
3. jede ungenehmigte gewerbliche Nutzung,

4. das Besteigen von Gehölzen und nicht dafür bestimmter baulicher Anlagen,
5. Der Umgang mit offenem Feuer sowie das Betreiben offener Feuerstellen und Grillplätze, mit Ausnahme der dafür zugelassenen Stellen,
6. das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
7. das Reiten und Radfahren, sofern dies nicht gesondert angewiesen ist,
8. das Baden, das Einbringen von Gegenständen, Pflanzen und Tieren in Gewässer, soweit dafür keine Genehmigung vorliegt,
9. das Benutzen von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten, sofern dies nicht gesondert angewiesen ist,
10. Haustiere, vor allem Hunde und Katzen, auf Liegewiesen mitzunehmen,
11. Grundsätzlich das Beweiden von Rasen- und Wiesenflächen,
12. jede Form des Campens.

## **VI. Bekämpfung von Ratten**

### **§ 18**

#### **Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizei unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die im Absatz 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

## **VII. Hausnummer**

### **§ 19**

#### **Anbringen von Hausnummern**

- (1) Der Hauseigentümer hat jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe vom 65 mm, für Buchstaben eine Mindesthöhe vom 50 mm vorgeschrieben
- (2) Unleserliche und falsche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummer ist in einer Höhe von max 3 m an der zur Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurück liegen, können die Hausnummern am Grundstückeingang angebracht werden.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

Die Erlaubnis kann nachträglich geändert oder ergänzt werden.

### **§ 21**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer stört
  2. entgegen § 3 akustische und Musikinstrumente so benutze, dass andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
  4. entgegen § 5 bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche unnötigen Lärm und vermeidbare Abgase verursacht, Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Garagen- und Fahrzeugtüren überlaut oder unnötig oft schließt, Krafträder oder Mofas in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen unnötigen Lärm verursacht, sowie Schallzeichen unnötig abgibt, durch die andere erheblich belästigt werden,
  5. entgegen § 6 Kinderspielplätze in den festgesetzten Ruhezeiten nutzt,
  6. entgegen § 7 lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten in den festgelegten Ruhezeiten durchführt,
  7. entgegen § 8 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die vorgesehenen Behälter einwirft,
  8. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
  9. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt oder wäscht sowie nicht biologisch abbaubare Zusätze verwendet und entgegen § 9 Abs. 2 Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche vornimmt,
  10. entgegen § 10 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,

11. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder deren Wasser verunreinigt.
12. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder Beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden,
13. entgegen § 12 Abs. 2 das halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt,
14. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde nicht von öffentlich zugängigen Kinderspiel- und Sportplätzen fernhält,
15. entgegen § 12 Abs. 4 Hunde nicht kurz anleint oder mit einem Maulkorb versieht,
16. entgegen § 12 Abs. 5 Tiere zu Erbetteln von Geld- und Sachleistungen zur Schau stellt,
17. entgegen § 12 Abs. 6 nicht dafür sorgt, dass abgelegter Tierkot unverzüglich beseitigt wird,
18. entgegen § 13 verwilderte Katzen, Wildtauben und verwilderte Haustauben füttert,
19. entgegen § 14 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne § 1 lagert, nächtigt, bettelt oder die Notdurft verrichtet oder andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheit, Rauschzustände belästigt oder behindert,
20. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
21. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt,
22. entgegen § 17 Nr. 1 Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang benutzt,
23. entgegen § 17 Nr. derartige Anlagen verunreinigt, beschädigt oder aus ihnen Bestandteile entnimmt,
24. entgegen § 17 Nr. 3 gewerbliche Nutzungen durchführt,
25. entgegen § 17 Nr. 4 Gehölze oder nicht dafür vorgesehene Anlagen beseitigt,
26. entgegen § 17 Nr. 5 mit offenem Feuer umgeht oder offenen Feuerstellen oder einen Grill betreibt,
27. entgegen § 17 Nr. 6 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen fährt, parkt oder solche abstellt,
28. entgegen § 17 Nr. 7 in diesen Anlagen reitet oder Rad fährt

29. entgegen § 17 Nr. 8 in Gewässern badet, Gegenstände, Pflanzen, Tiere in Gewässer einbringt,
  30. entgegen § 17 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
  31. entgegen § 17 Nr. 10 Haustiere, vor allem Hunde und Katzen auf Liegewiesen mitnimmt,
  32. entgegen § 17 Nr. 11 Rasen und Wiesenflächen beweidet,
  33. entgegen § 17 Nr. 12 camppt,
  34. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 Rattenbefall nicht unverzüglich bekämpft und der Ortpolizeibehörde anzeigt,
  35. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht unverzüglich mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
  36. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche und falsche Hausnummern nicht erneuert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchsten 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.
  - (3) Zuständig im Sinne § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortpolizeibehörde.

## § 22

### Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehende Verordnungen, insbesondere aus

- der Sächsischen Bauordnung,
- dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
- dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und Abfallgesetz,
- den ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz in Freistaat Sachsen
- der Pflanzenabfallverordnung,
- dem Tierkörperbeseitigungsgesetz,
- dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz,
- dem Sächsischen Straßengesetz,
- der Straßenverkehrsordnung,
- dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen,
- den Verordnungen über Rasenmäherlärm, Lärm von Sportstätten,
- dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen und
- der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden.

bleiben durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt.

## **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere die
  - Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Großen Kreisstadt vom 17. September 1997
  - Polizeiverordnung gegen umweltschädigendes Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 13.10.1994 (Polizeiverordnung der ehemaligen Gemeinde Hinterhermsdorf),
  - Polizeiverordnung zum Schutz der Bürger und Gäste der Gemeinde Kirnitzschtal gegen Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens in Form von umweltschädlichen Verhalten und Lärmbelästigung und zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 29. November 1994, geändert durch Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Polizeiverordnung der Gemeinde Kirnitzschtal vom 01.09.1998, und
  - Polizeiverordnung zur Ordnung und Sicherheit des Waldbades Mittelndorf in der Gemeinde Lichtenhain von 2. Juli 1992.

Sebnitz, den 19.12.2000

R u c k h  
Oberbürgermeister

### **Verfahrensvermerke:**

1. Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am..20.12.2000. beschlossen.
2. Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Sebnitz/Kirnitzschtal hat diese Polizeiverordnung am 20.12.2000 beschlossen.
3. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am .12.01.2001 öffentlich bekannt gemacht. Die Polizeiverordnung ist damit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG in kraft getreten.
4. Die Polizeiverordnung wurde nach § 15 Abs. 1 Sächs.PolG dem Landratsamt am ..... übergeben.

Hinweis: Diese Polizeiverordnung wurde gemäß § 15 des SächsPolG durch die Kreispolizeibehörde als Fachaufsichtsbehörde geprüft. Es bestehen keine Beanstandungen.